

Abnahme Grundstücksanschluss

Bauherr/-in:

Az.:/.....

Fachfirma:

Grundstücksanschluss

Die Herstellung, Änderung, Unterhaltung, Stilllegung und Beseitigung der **Anschlussstücke und besonderer Bauwerke** an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung wird ausschließlich durch eine Fachfirma oder durch eine vom Grundstückseigentümer zu beauftragende Fachfirma oder durch die Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt. Soweit eine Fachfirma mit den Arbeiten beauftragt worden ist, werden diese von der Stadt Bamberg überwacht und abgenommen (§ 9 Abs. 9 EWS).

Die Abnahme des **Anschlussstückes** ist rechtzeitig (3 Tage vorher) beim Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg unter Tel.-Nr. **0951/87 7221** oder **87 7227** anzumelden und muss vor der Anbindung des Grundstücksanschlusses und der Verfüllung des Rohrgrabens durchgeführt werden.

Wird die Abnahme versäumt, ist der ordnungsgemäße Anschluss an den städtischen Kanal zu Lasten des Grundstückseigentümers durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kamerabefahrung) zu dokumentieren.

Bei Einbau, Änderung und Erneuerung der Anschlussstücke ist in Abhängigkeit von der Nennweite des städtischen Kanals folgendes zu beachten:

- **bei Steinzeug Nennweite ab DN 350:** Der Anschluss muss mit einem **Kernbohrgerät** hergestellt werden. Die Stutzen werden mit entsprechenden Dichtungsringen aufgesetzt und dürfen nicht in den Hauptkanal hineinragen.
- **bei Steinzeug Nennweite < DN 350:** Der Anschluss muss durch ein **Abzweig-Formstück** hergestellt werden. Der Abzweig ist mit dem städtischen Kanal i.d.R. durch Manschettendichtungen zu verbinden.

Der städtische Kanal darf nicht angeschlagen werden!

Die Fachfirma hat den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung) einzumessen und die Maße in die Skizze auf der Rückseite einzutragen. Die ausgefüllte Skizze ist bei der Abnahme dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg unterschrieben zu übergeben.

Dichtigkeitsprüfung

Neugebaute bzw. geänderte Grundstücksanschlüsse bzw. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen einer Dichtigkeitsprüfung unterzogen werden. Die Prüfprotokolle bzw. Nachweise über erforderliche Nacharbeiten sind dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) vorzulegen. Die Prüfungen sind durch fachlich geeignete Unternehmer durchzuführen.

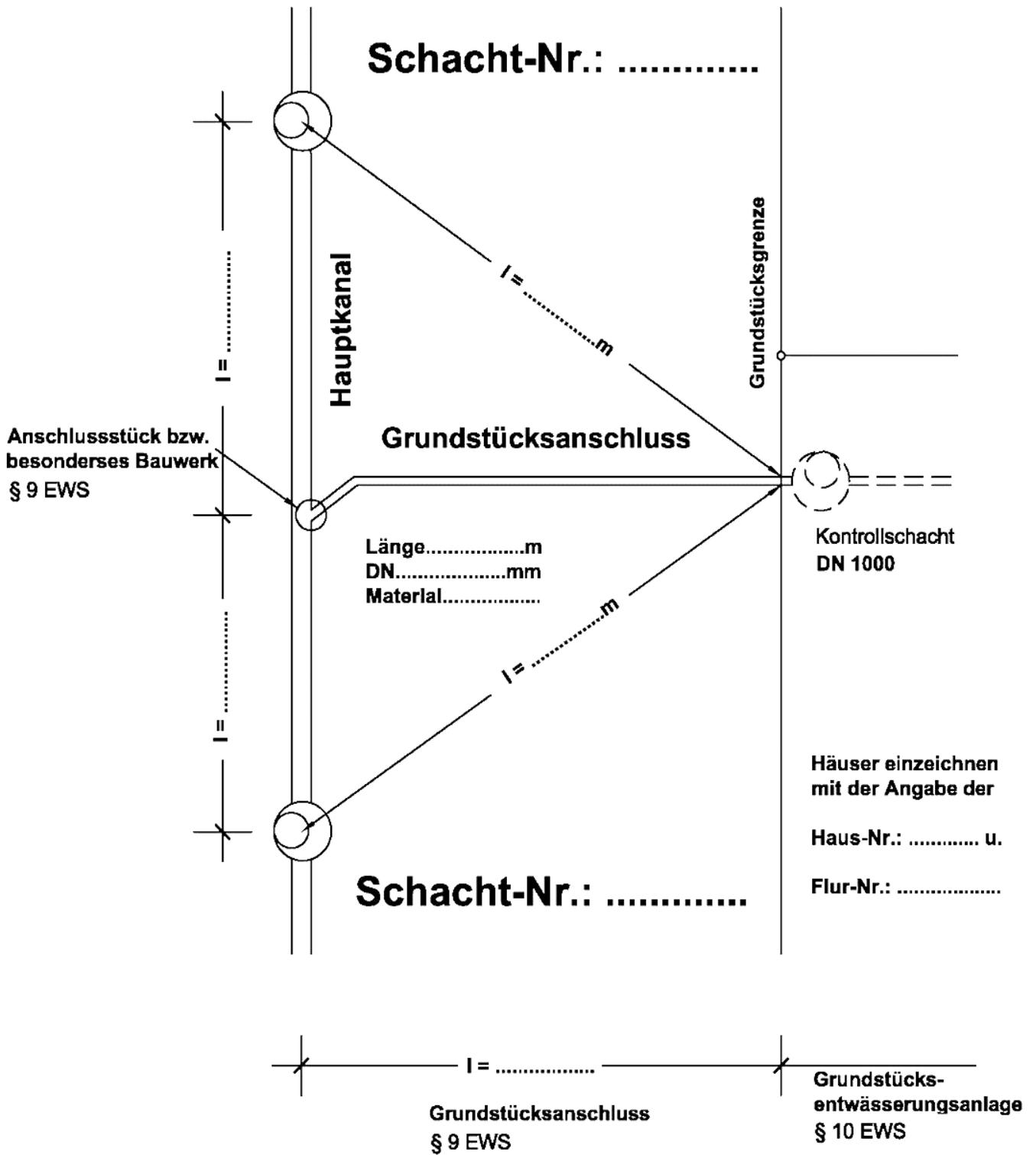
Bamberg, den

.....
Unterschrift der Grundstückseigentümerin/
des Grundstückseigentümer

.....
Unterschrift der Fachfirma/des Bauleiters

Hinweise zum Datenschutz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck des Vollzugs der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Bamberg erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite der Stadt Bamberg, auf der die allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise einschließlich der Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

Straßennahme:



EWS = Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg